

SATZUNG

Sportkegler - Verein Augsburg e. V.

gegr. am 02.07.1927

§ 1 NAME und SITZ

Der Verein führt den Namen „Sportkegler - Verein Augsburg e.V.“ (SKVA) und hat seinen Sitz in Augsburg.

§ 2 ZWECK und AUFGABEN

Der Zweck des Vereins ist die Vereinigung der Kegelklubs in Augsburg und Umgebung zur Pflege und Förderung des Kegelsports auf volkstümlicher Grundlage als Mittel zur körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Vereinseigene Grundstücke und Gebäude und Einrichtungen sowie alle Einnahmen haben ausschließlich und unmittelbar diesem Zweck zu dienen. Gewinne dürfen nicht erstrebt werden. Es darf auch niemand durch Verwaltungsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Förderung des Volkssportes mit der Ausübung, planmäßigen Pflege des Kegelsports und Förderung der Jugend. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Aufgabe des Vereins ist es, in sinnvoller und zweckmäßiger Weise nach den jeweiligen gültigen Sportordnungen über die Pflege des Freizeit- und Breitensports zu einem hohen Leistungsstand im Kegelsport zu kommen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben erfolgen:

- a) Abhaltungen von regelmäßigen, geordneten Sport- und Spielübungen sowie von Lehr- und Übungskursen.
- b) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettbewerben und Meisterschaften.
- c) Abhaltung zweckdienlicher Vorträge, Versammlungen, Anschaffung oder Miete sowie Er-

haltung und Pflege der zur Ausübung des Sportbetriebes notwendigen Übungsstätten und -geräte.

§ 3 GESCHÄFTSJAHR

Als Geschäftsjahr des Vereins, der eingetragener Verein im Sinne des BGB ist, gilt das Kalenderjahr.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

Dem Verein können geschlossene Kegelklubs beitreten, welche mindestens aus 7 Personen bestehen müssen und einen Klubvorstand unter ihren Mitgliedern gewählt haben.

Die Mitglieder dieser Klubs werden Mitglieder des SKVA mit Aufnahme des Kegelklubs. Meldet ein dem Verein bereits angehörender Klub weitere Mitglieder an, so erfolgt deren Aufnahme in den Verein automatisch. Die Einzelmitgliedschaft im Verein können außerdem alle männlichen und weiblichen Personen ohne Unterschied von Rasse und Religion erwerben.

Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Klubs und Einzelpersonen, welche die Mitgliedschaft zu erwerben wünschen, haben einen diesbezüglichen Antrag, der die Anerkennung dieser Vereinssatzung enthält, bei dem Vorstand des Vereins zu stellen.

Die Anmeldung eines geschlossenen Klubs hat unter Angabe des Klubnamens durch den Klubvorstand zu geschehen. Dem Vereinsvorstand ist eine Mitgliederliste, enthaltend Vor- und Zuname, Beruf, Geburtsdatum, Wohnort und Anschrift, ggf. Telefonnummer, einzureichen.

Hierbei sind auch Klubabend und Klublokal anzugeben.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Aufgenommene Mitglieder erhalten nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliederbeitrages einen entsprechenden Ausweis.

§ 5 RECHTE der MITGLIEDER

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Einrichtungen nach den jeweiligen Vereinsbeschlüssen teilzunehmen.

Anträge zu stellen und in allen den Kegelsport betreffenden Fragen den Vorstand anzurufen.

Satzung vom 27.03.2009 Sportkegler -Verein Augsburg e.V.

Jedes Mitglied, welches volljährig ist, kann für jedes Amt innerhalb des Vereins gewählt werden.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Mitglieder, die jünger als 16 Jahre sind, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

Bei der Wahl des Jugendleiters haben alle Mitglieder des Vereins vom vollendeten 10. Lebensjahr an .Stimmrecht.

§ 6 PFLICHTEN der MITGLIEDER

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in der Erfüllung seines Zweckes zu unterstützen und haben die Satzung und Beschlüsse einzuhalten.

Die Beiträge müssen pünktlich, geschlossen durch die Klubs, bei Einzelmitgliedern direkt, an den Verein abgeführt werden.

§ 7 ERLÖSCHEN der MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod
- b) freiwilligen Austritt, der durch schriftliche Abmeldung erfolgen muss.
- c) Ausschluss

Ausgeschlossen werden kann, wer den Interessen des Vereins entgegenhandelt, sich den Vereins -satzungen oder Beschlüssen nicht unterwirft, sich unehrenhafter Handlungen schuldig macht oder trotz zweimaliger Mahnung seine Beiträge nicht bezahlt.

Über die Ausschließung durch den Verein entscheidet der Gesamtvorstand. Ein Antrag auf Aus -schließung kann nur zur Verhandlung zugelassen werden, wenn er vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel des Gesamtvorstands schriftlich beim Vereinsvorsitzenden eingereicht und mit Gründen versehen wird.

Der Auszuschließende ist durch den Vereinsvorsitzenden schriftlich zu benachrichtigen und muss auf sein Verlangen in der betreffenden Sitzung vor der Beschlussfassung gehört werden.

Dem Ausgeschlossenen ist die Ausschließung unter Angabe des Grundes durch eingeschriebenen Brief umgehend durch den Vereinsvorsitzenden mitzuteilen.

Gegen den Beschluss der Ausschließung steht dem Betroffenen die Berufung an der nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss aber binnen zwei Wochen, vom Empfang des Aus -schließungsbescheides an gerechnet, beim Vereinsvorsitzenden angemeldet werden.

Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte des vorläufig Ausgeschlossenen.

Mit der Aufgabe bzw. dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte.

Vereinseigene Gegenstände etc. und Geschäftsunterlagen sind dem Vorstand von dem ausscheidenden Mitglied zurückzugeben.

§ 8 EHRENMITGLIEDSCHAFT

Mitglieder, die sich um den Verein und dessen Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Die Ehrenmitglieder genießen die Rechte der übrigen Mitglieder, sind aber von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit.

§ 9 BEITRAG

Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld und wird in seiner Jahreshöhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Jedes Mitglied hat den Mitgliedsbeitrag vom Monat des Eintritts an für den Rest des Jahres zu bezahlen.

Die Klubs sind für die Zahlungen der Mitgliederbeiträge ihrer Mitglieder verantwortlich.

Die Fälligkeitstermine für die Zahlungen der Mitgliedsbeiträge werden durch den Vorstand festgelegt.

§ 10 ORGANE

Die Organe des Sportkegler-Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Klubvertreterversammlung
- c) der Vorstand
- d) der Gesamtsportausschuss
- e) der Sportausschuss
- f) der Ehrenrat

§ 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

In jedem Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch

den 1. Vorsitzenden
durch Veröffentlichung im Augsburger Keglerbrief oder
schriftliche Benachrichtigung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresabrechnung und des Berichts der Rechnungsprüfer
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Entscheidung über Berufung ausgeschlossener Mitglieder
- e) Satzungsänderungen
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Anträge und Vorschläge etc. zur Mitgliederversammlung sind mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Verspätet eingebrachte Anträge etc. können nur dann für eine Beratung und Entscheidung berücksichtigt werden, wenn sie die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit als vordringlich anerkennt.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung soll mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte, der Jahresabrechnung und des Berichtes der Kassenprüfer
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) satzungsgemäße Neuwahlen
- d) Festsetzung des Beitrages
- e) Anträge und Verschiedenes

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Beratungspunkte dies

schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt.

Für die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten sinngemäß die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 12 KLUBVERTRETERVERSAMMLUNG

Die Klubvertreterversammlung besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) dem Sportausschuss
- c) den Klubvorständen
- d) dem Ehrenrat

Die Klubvertreterversammlung ist vom 1. Vorsitzenden zur Beschlussfassung über wichtige, sämtliche Klubs interessierende Vorgänge einzuberufen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

Anträge zur Klubvertreterversammlung müssen mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.

§ 13 VORSTAND

Die Vereinsgeschäfte im SKVA werden durch den Vorstand und im Einvernehmen mit diesem von der Geschäftsstelle abgewickelt.

Den Vorstand bilden:

- a) als Geschäftsführender Vorstand
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - 1. Vereinsportwart
- b) zur Vorstandschaft
 - Geschäftsführender Vorstand
 - 2. Vereinsportwart
 - 1. Vereinsjugendwart
 - 2. Vereinsjugendwart
 - Pressewart
 - Schriftführer
 - Ehrevorsitzender mit beratender Stimme

Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister vertreten den Verein je allein gerichtlich und außergerichtlich, der 1. Vereinsportwart arbeitet gemeinsam mit einem der vorgenannten Einzelberechtigten im Verein.

Der 1. Vorsitzende leitet den Verein, beruft Sitzungen und Versammlungen ein und leitet dieselben.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der 1. Vorsitzende berechtigt, diesen Posten bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied zu ersetzen. Scheidet der 1. Vorsitzende aus, so vertritt der 2. Vorsitzende seine Position bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Die gesamte Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung per Akklamation mit einfacher Stimmenmehrheit auf 2 Jahre gewählt. Sollten mehrere Bewerber für die Vorstandschaft benannt sein, wird in geheimer Wahl ermittelt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die nach Bedarf einberufen werden, mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 14 GESAMTSORTAUSCHUSS

Dem Gesamtsportausschuss gehören die Mitglieder des Sportausschusses an sowie je ein Sportwart oder Vertreter des Klubs, die dem Verein angeschlossen sind. Ist ein Klub bereits durch ein Mitglied im Sportausschuss vertreten, kann ein weiteres Mitglied nicht in den Gesamtsportausschuss aufgenommen werden.

Der Gesamtsportausschuss ist 30 Tage vor Sitzungsbeginn vom 1. Sportwart unter Übersendung einer Tagesordnung zur Beschlussfassung über grundsätzliche, den Sportbetrieb sämtlicher Klubs wesentlich beeinflussenden Vorgänge, mindestens einmal im Jahr schriftlich einzuberufen.

Anträge zur Gesamtsportausschusssitzung müssen schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Sitzungsbeginn beim 1. Sportwart eingegangen sein.

Der Gesamtsportausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Für die Protokollführung gilt § 20 der Satzung sinngemäß.

Beschlüsse der Sportausschüsse bedürfen in finanzieller Hinsicht, soweit sie außerplanmäßige Ausgaben betreffen, der Genehmigung durch den Vorstand.

§ 15 SPORTAUSSCHUSS

Der Sportausschuss ist für die Durchführung des gesamten Sportbetriebes im Verein verantwortlich und wird vom 1. Sportwart geleitet. Er hat die jeweils gültigen Bestimmungen des DKB, BSKV und BLSV hierbei zu beachten.

Die Zahl der Mitglieder des Sportausschusses richtet sich nach den sportlichen Bedürfnissen und kann bis zu 12 Sportwarte betragen.

Die Jugendwarte sind ständige Mitglieder des Sportausschusses.

Von den Mitgliedern des Sportausschusses dürfen nicht mehr als zwei dem gleichen Sportkegel - Klub angehören.

Soweit die Mitglieder des Sportausschusses nicht bereits dem Vorstand des SKVA angehören, werden sie durch die Mitgliederversammlung gewählt, wobei geheim abzustimmen ist, wenn mehr Bewerber als benötigt, vorgeschlagen werden.

Für die Beschlussfassung des Sportausschusses gelten die Bestimmungen in § 13 (der Vorstand fasst seine Beschlüsse).

Für alle Sportausschusssitzungen sind Niederschriften (Protokolle) unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen in § 20 der Satzung anzufertigen, von denen je eine Durchschrift unverzüglich dem Vorstand und den Klubvorständen zuzuleiten ist.

Beschlüsse des Sportausschusses bedürfen in finanzieller Hinsicht, soweit sie außerplanmäßige Ausgaben betreffen, der Genehmigung durch den Vorstand.

§ 16 EHRENRAT

Der Ehrenrat besteht aus drei verdienten Mitgliedern und wird für vier Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Seine Aufgaben sind:

- a) Die Schlichtung von Unstimmigkeiten zwischen dem Vorstand und den Klubs
- b) die vorübergehende Vereinsleitung bei gleichzeitigem Ausscheiden der Vorsitzenden bis zum Abschluss von Neuwahlen
- c) Stellungnahme zu Vorschlägen für die Ehrung verdienter Mitglieder

§ 17 KASSENFÜHRUNG

Dem Schatzmeister obliegt die Wahrnehmung der gesamten Kassengeschäfte des Vereins.

Der Schatzmeister ist verpflichtet, bei Verfügungen über die Bankkonten des Vereins von über € 500,- die Gegenzeichnung durch den 1. bzw. 2. Vereinsvorsitzenden einzuholen.

Der Kassenstand muss jederzeit klar ersichtlich sein.

Der Kassenstand soll vornehmlich zur Bezahlung von Nenngeldern etc. und zur Durchführung des laufenden Sportbetriebes verwendet werden.

Ausgaben für Anschaffungen von mehr als € 500,- bedürfen der Zustimmung des 1. Vorsitzenden.

Bei der Mitgliederversammlung erstattet der Schatzmeister einen vollständigen, übersichtlichen, Rechenschaftsbericht und legt einen Etatvorschlag für das folgende Geschäftsjahr vor.

§ 18 VERWENDUNG der EINNAHMEN

Grundsätzlich dient der Verein gemeinnützigen Zwecken und erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Funktionen des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Über die Höhe der Spesen und Aufwandsentschädigungen entscheidet der Vorstand.

§ 19 KASSENPRÜFUNG

Alle vier Jahre werden durch die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer bestellt, denen jederzeit eine Kontrolle der Kassenführung zusteht. Einer der Kassenprüfer ist wieder wählbar.

Vor jeder Mitgliederversammlung ist die Kasse zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten.

Darüber hinaus ist während des Geschäftsjahres mindestens einmal eine Kassenrevision durchzuführen und hierüber dem Vorstand zu berichten.

§ 20 PROTOKOLLFÜHRUNG

In allen Sitzungen und Versammlungen ist durch den Schriftführer oder seine Vertreter das Protokoll zu führen und die Anwesenheitsliste, soweit es für den Nachweis der ordentlichen Beschlussfassung erforderlich ist, anzulegen.

Die Protokolle sind vom jeweiligen Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

§ 21 PRESSEWART

Soweit sportliche oder sonstige Ereignisse in den Klubs und in dem Verein von allgemeinem Interesse sind, berichtet der Pressewart hierüber in der Tagespresse sowie in anderen Fachzeitingen.

Die Berichte sind in neutraler Weise zu verfassen und sollen zugleich werbenden Charakter haben.

§ 22 BESCHWERDEN

Alle Beschwerden, Einsprüche und Unstimmigkeiten sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und seiner Organe verstoßen, sich einer Handlung schuldig gemacht haben, die geeignet ist, das Ansehen des Vereins in grober Weise zu schädigen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand mit folgenden Strafen belegt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
 - bei Einzelmitgliedern bis zu höchstens € 25,--
 - im Falle von Klubs bis zu höchstens € 50,--
- c) zeitlich begrenztes Verbot zur Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins
- d) Ausschluss aus dem Verein

Dem Mitglied bzw. dem Klub ist die Bestrafung schriftlich mitzuteilen. Wird eine Strafe nach Ziffer a) b) oder c) ausgesprochen, steht dem Bestraften unter Hinterlegung einer Gebühr von € 25,-- das Recht des Einspruchs zu.

Für Entscheidungen über den Einspruch ist der Ehrenrat zuständig. Die Mitgliederversammlung kann diesen Entscheid jedoch aufheben.

§ 23 EHRUNGEN

10-, 25- und 40jährige Mitgliedschaft im Verein wird durch bronzene, silberne und goldene Ehrennadel, verbunden mit einer Verleihungsurkunde, geehrt.

Aktive 10- und 25-jährige Tätigkeit im Gesamtvorstand wird mit dem bronzenen, silbernen bzw. goldenen Ehrenzeichen, verbunden mit einer Verleihungsurkunde, gewürdigt.

Mitglieder oder auch Nichtmitglieder, die sich außerordentliche Verdienste im Interesse des Vereins bzw. des Kegelsports erworben haben, können gleichfalls vorstehende Ehrenzeichen erhalten oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.

Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitglieder, sind jedoch von jeglicher Beitragsleistung zum Verein befreit.

Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder zum Ehrenmitglied im Vorstand kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 24 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Satzungsänderungen können nur durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Für die Änderung der Satzung bedarf es der Zustimmung von zwei Drittel der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.

§ 25 AUFLÖSUNG

Über die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung entschieden werden.

Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn 3/4 der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, muss erneut eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann jedoch ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Auflösung des Vereins gilt als beschlossen, wenn in der jeweiligen beschlussfähigen Mitgliederversammlung ihr 3/4 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Im Falle der Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Beiträge der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Augsburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Satzung vom 27.03.2009 Sportkegler -Verein Augsburg e.V.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen.

§ 26 SCHLUSSBESTIMMUNG

Der Sportkegler Verein e. V. ist angeschlossen dem Bayerischen Landessportverband, dem Bayerischen Sportkeglerverband und dem Deutschen Keglerbund.

§ 27 GERICHTSSTAND

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Augsburg.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.03.2009 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Augsburg, den 02.04.2009